



# ➤ **Änderung der Mitteilungs- verordnung**

Änderung ab dem 01.01.2024

## **Mitteilungsverordnung**

### Änderungen ab dem 01.01.2024

Die Mitteilungsverordnung ist eine aufgrund der Ermächtigung in § 93a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) im Jahr 1993 von der deutschen Bundesregierung erlassene Rechtsverordnung. Zwischenzeitlich wurde diese Verordnung mehrfach geändert.

Die Mitteilungsverordnung (MV) regelt die Übermittlung von Daten von Behörden, anderen öffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die Finanzbehörden. In ihr werden genaue Anweisungen für die mitteilungspflichtigen Stellen erläutert. Zu den Behörden im Sinne der MV gehören alle öffentlichen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (§ 6 Absatz 1 AO) übernehmen. Somit ist die Universität Koblenz unmittelbar betroffen.

Für alle Zahlungen mit „gehaltsähnlichem Charakter“ an Privatpersonen, müssen ab dem 1. Januar 2024 neben den bisher übermittelten Daten wie Name und Anschrift, **zusätzlich die 11-stellige Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum** der Zahlungsempfänger erfasst werden. Nur so können die Vorgaben, die die Mitteilungsverordnung vorschreibt, umgesetzt werden.

Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz sind demnach **ausschließlich in digitaler Form** zu übermitteln.

Die Mitteilungsverordnung wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 geändert. Die Universität Koblenz hat beschlossen, im Jahr 2024 noch das bis 2023 geltende Recht anzuwenden. Die Änderungen nach der Gesetzesänderung gelten somit erst für das Haushaltsjahr 2025.

### Betroffene Vorgänge:

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Zahlungen von Behörden an Dritte, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist.

Zum Beispiel:

- Zahlungen an Zahlungsempfänger, die **nicht** im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben (MV § 2 Absatz 1, Satz 1).  
(Dadurch werden vor allem Zahlungen erfasst, die an Nichtunternehmer und an Unternehmer, die nicht im Rahmen ihres Unternehmens handeln, geleistet werden.)
- Mietzahlungen für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen
- Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten. (Unerheblich ist, in welcher Weise die Zahlungen geleistet werden.)

- Zahlungen, die **nicht** auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgen (MV § 2 Absatz 1, Satz 1)  
Betroffen sind Bar- und Scheckzahlungen, Sachleistungen z.B. Gutscheine.

#### Ausnahmen:

- Alle (internen) Reisekostenerstattungen von Beschäftigten mit einem Gehaltskonto
- Reine Auslagenerstattungen bzw. Aufwandsentschädigungen, d. h. direkte Kostenerstattungen auf Grundlage von Belegen, soweit es sich nicht um Reisekosten handelt.

#### Datenerfassung

Die Mitteilung an die Finanzverwaltung hat grundsätzlich die in § 93c, Absatz 1, Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Daten zu enthalten (insbesondere Angaben zur mitteilungspflichtigen Stelle sowie Angaben zur Identifizierung des Betroffenen).

Zu erfassen sind folgende Daten:

- Name, Vorname
- Meldeanschrift mit Straße, Postleitzahl und Ort
- **Neu: Geburtsdatum**
- **Neu: Steueridentifikationsnummer (11-stellige Steuer-ID)**

Auszahlungen können nur noch erfolgen, wenn für Betroffene diese Daten vollständig zur Verfügung stehen.

Sollten Sie noch keine Steueridentifikationsnummer (die bei der Geburt vergeben wird) vorliegen haben, so können Sie diese beim [Bundeszentralamt für Steuern](#) beantragen.

Die Daten werden grundsätzlich nur erfasst und weiterverarbeitet, wenn eine Zahlung unter die Mitteilungsverordnung fällt.

Unter die Mitteilungsverordnung fallen insbesondere:

- Vergütungen für Gastvorträge
- Vergütungen für Werk- und Honorarverträge
- Stipendien und Preisgelder einschließlich aller Zuschüsse und Zuschläge
- sonstige Honorare und Dienstleistungen jeder Art, z. B. Probandenvergütungen für die Teilnahme an Studien oder Vergütungen für gutachterliche Tätigkeiten.
- Reisekostenerstattungen für Nicht-Beschäftigte

Die Vorschriften betreffen sowohl Zahlungen an inländische als auch an ausländische Zahlungsempfänger. Diese werden jeweils über den Inhalt der Mitteilungen an das Finanzamt unterrichtet

Wegen einer vorgesehenen Änderung in Bezug auf die Stipendien (Aufnahme der Ausnahme aus der Meldepflicht) wird die MV derzeit überarbeitet. Eine abschließende Stellungnahme vom BMF (Bundesministerium für Finanzen) ist hierzu bislang (Datum der Veröffentlichung) allerdings noch nicht bekannt.

#### Steueridentifikationsnummer

Die steuerliche Identifikationsnummer hat jede in Deutschland geborene oder gemeldete Person als Brief vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Über deren [Webseite](#) kann man eine erneute Mitteilung beantragen.

Beschäftigte der Universität Koblenz finden die Steueridentifikationsnummer auch auf jeder Gehaltsabrechnung.

#### Weitere Informationen

Eine steuerliche Beratungsleistung kann ausschließlich von einem Steuerberater durchgeführt werden.

Sollten Sie als natürliche Person Fragen haben besteht außerdem die Möglichkeit, einen [Lohnsteuerhilfeverein](#) zu kontaktieren.